

Einheitsgemeinde Schwallungen

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen

Folgende Paragraphen werden geändert:

Artikel 1

§ 11

Ruhezeit

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Ruhezeit für Aschen in Urnenreihengräbern | 20 Jahre |
| Die Ruhezeit für Aschen auf Urnengemeinschaftsanlagen
mit „Platte“ / anonym | 15 Jahre |

Artikel 2

§ 16

Urnengrabstätten

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung höchstens zweier Aschen abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummer ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Totenaschen bestattet werden. Die Zweitbelegung erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach der Erstbelegung.

Artikel 3

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallungen, 07.04.2016


Pehlert

Bürgermeisterin

